



Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der Firma cps Programmier-Service GmbH, gültig ab 01.10.2019

§ 1 Geltungsbereich

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung/Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen oder bei Abschluss gleichartiger Verträge werden diese Liefer- und Leistungsbedingungen in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Fassung auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen haben.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Textform

Unsere Angebote sind freibleibend. Eine rechtliche Bindung kommt entweder durch beiderseits unterzeichnete Vertragsurkunde in Textform oder durch unsere Auftragsbestätigung/Annahmeerklärung in Textform auf die Bestellung des Kunden zustande oder dadurch, dass wir mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnen. Wir können schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

(2) Annahmefrist für Vertragsangebote von Kunden

Stellt die Bestellung des Kunden das Angebot auf Vertragsabschluss dar, können wir — sofern dieses Angebot keine Annahmefrist beinhaltet — das Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang annehmen. Für die Erklärung gilt die Regelung in Abs. 1. Sie erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung/Annahmeerklärung in Textform oder dadurch, dass wir innerhalb der Frist mit den vertragsgemäßen Leistungserbringungen beginnen.

§ 3 Vertragsinhalt

Maßgebend für den Vertragsinhalt, also Umfang, Art und Qualität der von uns geschuldeten Lieferungen und Leistungen einerseits und Preis und Zahlungsziel andererseits ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag, oder hilfsweise unsere schriftliche Auftragsbestätigung, oder weiter hilfsweise unser Angebotsschreiben. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder wir sie schriftlich bestätigt haben. Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur dann verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich als Vertragsbestandteile aufführen bzw. im Vertrag



ausdrücklich auf diese Bezug nehmen. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte sowie etwaige technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller aber nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen.

Telefonische oder mündliche Vereinbarungen, zusätzliche Abreden, Zusagen und Zusicherungen, spätere Änderungen des Vertrages erlangen für uns erst dann Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 4 Preise, Vergütung, Zahlung, Aufrechnung

(1) Preisangaben

Alle Preise gelten, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, ab unserem Sitz. Alle Preise und Vergütungen sind, vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung, Nettopreise, ausschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fahrtkosten, Spesen, Verpackung, Versand und ggf. Transportversicherungen. Diese und zusätzlich vom Kunden verlangte Leistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(2) Fälligkeit der Vergütung

Zahlungen sind, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben, mit Vertragschluss und unbeachtet der uns obliegenden Leistungserbringung nach Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar. Im Falle der Erbringung von Dienst- und/oder Werkleistungen sind die Zahlungen entsprechend dem vertraglichen Zahlungsplan zu leisten. In Ermangelung eines solchen werden die Zahlungen für Werkleistungen mit Abnahme, für Dienstleistungen mit deren Entgegennahme fällig. Die Vorschriften über Annahmeverzug bleiben davon unberührt.

(3) Folgen des Zahlungsverzuges

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

Dauert der Verzug des Kunden länger als 30 Kalendertage, und/oder lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen und/oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und unsere Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen. Dienst- und Werkleistungen werden von uns in diesem Fall nur noch gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbracht bzw. fortgesetzt. Etwaige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung gegenüber unsere Kaufpreis-, Werklohn- oder Vergütungsforderungen mit Gegenforderungen des Kunden ist nur insoweit zulässig, als die zur Aufrechnung gestellten Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



(5) Preisanpassung

Wir behalten uns (sofern die Waren oder Leistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen) das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und/oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen, Teilleistungen, Leistungsort

(1) Unverbindlichkeit des Lieferdatums

Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns schriftlich als verbindlich bezeichnet.

(2) Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen

Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, an der Lieferung oder Leistung gehindert sind, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen neben höherer Gewalt, Rohstoffmangel auf den relevanten Rohstoffmärkten, Verzögerungen unserer Lieferanten und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine notwendige Information nicht zur Verfügung stellt.

(3) Fristen für Zusatzleistungen

Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen

Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Textform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(5) Vereinbarte Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Liefertermin der Transportperson übergeben wurde oder wir die tatsächlich bestehende Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Im Falle von Werkleistungen, wenn die Voraussetzungen der Abnahme gegeben sind.

§ 6 Verpackung, Versand, Gefahrübergang, Versicherung

(1) Kosten der Verpackung

Unsere Lieferungen werden auf Kosten des Kunden fach- und handelsüblich verpackt.



- 4 -

(2) Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald das Produkt unser Werk oder Auslieferungslager verlassen hat. Das gilt auch für Teillieferungen, Lieferungen im Rahmen der Nacherfüllung, sowie wenn wir weitere Leistungen, wie insbesondere Versandkosten oder Anlieferung, übernehmen. Soweit bei Vorliegen eines Werkvertrages eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr nach Abnahme über.

(3) Versandart, Auswahl Transporteur

Die Auswahl der Versandart, des Transporteurs und des Transportweges erfolgt durch uns, sofern uns keine schriftlichen Vorgaben des Kunden vorliegen. Bei dieser Auswahl haften wir nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Versicherung der Lieferung

Auf ausdrückliches Verlangen des Kunden wird die Lieferung auf seine Kosten gegen die von ihm bezeichneten Risiken - soweit für uns mit zumutbarem Aufwand möglich - versichert.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs weiter zu veräußern. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an uns abzuführen. Wir können die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen



Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an den Maßnahmen von uns zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

(4) Für den Fall, dass die Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Kunde hiermit bereits auch seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden an uns ab, und zwar in Höhe des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer, der für die weiterverkaufte Vorbehaltsware vereinbart wurde.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Kunde verwahrt die neuen Sachen für uns. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde ist verpflichtet, alle unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich ab Ablieferung bzw. Erbringung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkennbare und/oder erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen.

§ 9 Sachmängel

(1) Beschaffenheitsangaben

Unsere Produktbeschreibungen und -angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB dar, es sei denn, dass wir diesbezüglich ausdrücklich schriftlich eine Garantie im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB übernommen haben. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Lieferung bzw. Leistung gilt grundsätzlich nur die in der Auftragsbestätigung erfolgte Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertraglich bindende Beschaffenheitsangabe der Lieferung bzw. Leistung dar, es sei denn, eine solche wird zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Nacherfüllung

Im Falle von Mängeln an unserer Lieferung oder Leistung, die bereits bei Gefahrenübergang nachweislich vorhanden waren, erfolgt die Nacherfüllung nach unserer Wahl



entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

(3) Herausgabe der ersetzten Teile

Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

(4) Erfüllungsort der Nacherfüllung

Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Werk.

(5) Zusätzliche Kosten der Nacherfüllung

Kosten, die im Rahmen der Nacherfüllung dadurch entstehen, dass das Produkt an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, sind vom Besteller zu tragen.

(6) Mitwirkung des Bestellers

Zur Vornahme aller von uns für notwendig erachteten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Geschieht dies nicht, sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

(7) Rücktritt vom Vertrag

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Falle eines Kauf-, Werklieferungs- oder Werkvertrages das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine zuvor gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen oder nachdem wir die Nacherfüllung endgültig verweigert haben oder diese endgültig fehlgeschlagen ist oder dem Kunden nicht zumutbar ist.

Die gesetzlichen Kündigungsvorschriften zum Dienst- und Werkvertrag bleiben von diesen Regelungen unberührt.

(8) Schadensersatz

Unsere Haftung auf Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz wegen Sachmängeln richtet sich ausschließlich nach § 10 dieser Liefer- und Leistungsbedingungen.

(9) Haftung im Falle einer Beschaffenheitsgarantie

Abweichend von den vorstehenden Ausführungen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder ein Mangel von uns arglistig verschwiegen worden ist oder der Besteller uns wegen der Mangelhaftigkeit eines von uns an den Besteller gelieferten Produktes, welches an einen Verbraucher weiterverkauft worden ist, in Regress nimmt (§ 478 Absatz IV und V BGB).



(10) Unberechtigte Mängelrügen

Ergibt sich bei einer aus Anlass der Beanstandung erfolgten Untersuchung der von uns erbrachten Lieferung bzw. Leistung oder bei Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung des Bestellers zu Unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, sowohl die Kosten des Versandes als auch eine angemessene Vergütung für die Überprüfung der Ware vom Besteller zu verlangen.

(11)

Keine Gewähr übernehmen wir insbesondere in nachfolgenden Fällen, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind: Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Überbeanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichteinhaltung der in den technischen Dokumentationen beschriebenen Einsatz- und Umgebungsbedingungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

(12)

Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche richtet sich nach § 11.

§ 10 Haftung

Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer verspäteten und/oder mangelhaften Lieferung/Leistung, haften wir auf Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz, auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraussetzungen nur

– bei Vorsatz

– bei grober Fahrlässigkeit

– bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit

– bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Fehlen einer garantierten Beschaffenheit,

– im Falle der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,

– bei leichter Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden beschränkt.



Unter „wesentlicher Vertragspflicht“ sind solche Pflichten zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu gehören die Pflichten, die wir nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu leisten haben sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf

Weitere Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Besteller ordnungsgemäß gesichert worden wären.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Verjährung

Ansprüche des Bestellers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. im Falle der Erbringung von Werk- oder Dienstleistung in einem Jahr ab Abnahme des Werkes bzw. Entgegennahme der Dienstleistung. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche ab Abnahme des Werkes wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch den Verkäufer/Lieferanten. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz, Hersteller-Reporting

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (Unterlagen, Informationen, Software), die rechtlich geschützt sind oder offensichtlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich gekennzeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt oder es besteht kein rechtlich schützenswertes Interesse des Vertragspartners. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Die Vertragspartner machen die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Gegenstände.

(3) Wir verarbeiten die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.



§ 13 Allgemeine Vertragsgrundlagen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 1) Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit unserem Kunden ist 31698 Lindhorst, Gewerbestraße 1.
- 2) Für alle Streitigkeiten aus Vertrag oder Gesetz mit unseren Kunden wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Hannover vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Kunden zu erheben. Für etwaige Widerklagen des Kunden verbleibt es bei der in Satz 1 bezeichneten Zuständigkeit.
- 3) Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden gilt ausschließlich das deutsche materielle Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

§ 14 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E-Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen der vorliegenden AGB unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.